



Schrift 8

EHRENZEICHENORDNUNG

des Österreichischen Sportkegel- und Bowlingverbandes



Präsident des ÖSKB



Willi BINDER

1. Vizepräsident ÖSKB



Rene FRANK

Diese Ehrenzeichenordnung wurde vom Bundesvorstand per Rundlaufbeschluss mit Wirkung 15.07.2022 beschlossen und ist rückwirkend ab 01.07.2022 gültig.



INHALTSVERZEICHNIS

1. Zweck und Tätigkeit	2
2. Organe / Aufgaben	2
3. Anträge für die Verleihung von Ehrenzeichen	2
4. Ehrungen des ÖSKB	3
5. Auszeichnungsrichtlinien	3
6. Außerordentliche Ehrungen	4

Präambel

Der ÖSKB und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Gender-Mainstreaming. Die in dieser Schrift auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in einer Form angeführt, sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und sämtliche LGBT-Personen.

1. Zweck und Tätigkeit

- Der Bundesvorstand des Österreichischen Sportkegel- und Bowlingverbandes hat die Möglichkeit, Sportler und Funktionäre sowie sonstige Personen, die sich um den Kegel- und Bowlingsport im Interesse Österreichs verdient gemacht haben, mittels Ehrung in einer der nachstehend angeführten Formen auszuzeichnen.
- Voraussetzung dafür ist eine langjährige bzw. verdienstvolle Tätigkeit für und um den österreichischen Kegel- und Bowlingsport oder auch eine besonders herausragende Einzelleistung / Förderung
 - Ehrenurkunde
 - Ehrenzeichen in Bronze / Silber / Gold
 - Ehrenzeichen in Gold mit Lorbeerkrantz
 - Ehrenmitglied
 - Ehrenpräsident
 - Ehrenring

2. Organe / Aufgaben

a) Bundesvorstand

Der Bundesvorstand entscheidet über die Zuerkennung einer

- von einem Verein im Weges seines LV beantragten Ehrung
- von einem LV direkt beantragten Ehrung
- eine von Vorstandsmitgliedern empfohlene / initiierte Ehrung

Eine Entscheidung des Bundesvorstandes kann nur vom Bundestag aufgehoben werden.

b) Kartei der Ehrungen

- Die Führung einer Kartei über die verliehenen Ehrungen obliegt dem ÖSKB-Sekretariat.

3. Anträge für die Verleihung von Ehrenzeichen

a) Antragstellung

- Anträge zur Verleihung können vom Bundestag, Bundesvorstand, ÖSKB-Präsidium oder einem Landesverband Landesvorstand gestellt werden
- Alle Ehrungen, welche die antragsgemäß auszuzeichnenden Personen bisher vom ÖSKB bzw. im Landesverband erhalten haben, sind im Antrag anzuführen.

b) Antragsrecht

Ehrenzeichen in Bronze, Silber und Gold	Ehrenring, Ehrenzeichen in Gold mit Lorbeerkrantz, Ehrenmitgliedschaft
• der jeweilige Landesverbandsvorstand nach Vorstandsbeschluss	



c) Voraussetzungen und Unterlagen

- Voraussetzung für eine ÖSKB-Ehrung ist, dass in der zu ehrenden Kategorie bereits eine vorangegangene Ehrung durch den jeweiligen Landesverband erfolgt sein muss.
- Zwischen einer Ehrung des Landesverbandes und der Ehrung des ÖSKB muss ein angemessener Zeitraum liegen.
- Die Anträge zur Ehrung sind mittels ÖSKB-Ehrenzeichenformular an den ÖSKB zu richten. Das vorgesehene (bzw. gewünschte) Datum für die Ehrung ist im Antrag zu vermerken.
- Ein sportlicher Lebenslauf oder die Angaben über die Funktionärstätigkeit bzw. über die besonderen Verdienste sind im Formular zu vermerken.
- Der ÖSKB verständigt den Landesverband und den Verein über die Zuerkennung einer Ehrung bzw. ggf. die Abweisung des Antrages.

4. Ehrungen des ÖSKB

a) Personenkreis für die Zuerkennung:

- ÖSKB-, Landesverbands- und Vereinsfunktionäre sowie Vereinsmitglieder, Spieler und Trainer (Betreuer) des ÖSKB
- Außerhalb ÖSKB bzw. LV auch Personen des öffentlichen Lebens bzw. auch Privatpersonen für herausragende Verdienste / Leistungen.

b) Verleihung

- Die Überreichung der ÖSKB-Auszeichnungen wird im Regelfall vom ÖSKB-Präsidenten bzw. zumindest einem delegierten Mitglied des Präsidiums vorgenommen
- Im Sonderfall – wie z.B. bei der Jubiläumsfeier eines LV durch ein sonstiges vom ÖSKB zu bestimmendes Mitglied des Bundesvorstands.

c) Kosten

- Die Kosten der Ehrungen für Nadeln, Ehrenzeichen, Ringe oder Sondergaben trägt jeweils der ÖSKB.
- Bei Verlust von Ehrenzeichen kann gegen Vorlage der Verleihungsurkunde ein Ersatz käuflich erworben werden, soweit eine Nachbeschaffung möglich ist.

d) Aberkennung

- Der Bundestag bzw. der Bundesvorstand des ÖSKB können Ehrenzeichen, Ehrenmitgliedschaft etc. aberkennen, wenn der Träger strafrechtlich verurteilt wird und/oder sich unehrenhafter, sportfeindlicher oder sportschädigender Handlungen schuldig macht.

5. Auszeichnungsrichtlinien

- Diese Richtlinien gelten gleichermaßen für ÖSKB-, Landesverbands- und Vereinsfunktionäre, Vereinsmitglieder, Sportler, Trainer und Betreuer.
- Alle Ausgezeichneten erhalten zusätzlich eine zugehörige Ehrenurkunde.

a) Ehrenzeichen

Ehrenzeichen		Bronze	Silber	Gold
Funktionäre des ÖSKB	Für wesentliche Funktionärstätigkeit im Bundesvorstand oder in Ausschüssen des ÖSKB	>8 Jahre	>12 Jahre	>16 Jahre
Funktionäre eines LV	wesentliche Funktionärstätigkeit im Vorstand	>8 Jahre	>12 Jahre	>16 Jahre
	wesentliche Funktion in Ausschüssen eines LV	>10 Jahre	>15 Jahre	>20 Jahre
Vereinsmitglieder	Durchgehende Vereinszugehörigkeit zum gleichen Verein - mindestens	>15 Jahre	>25 Jahre	>35 Jahre
Sportler	Vom ÖSKB ins Nationalteam berufene Sportler, bei Classic auch Champions-Cup	mind. 5x	mind. 10x	mind. 15x



b) Ehrenmitglied

- Personen, Sportler und Funktionäre, welche außergewöhnliche Leistungen erbracht bzw. sich um den österreichischen Kegel und/oder Bowlingsport besonders verdient gemacht haben. Eine Beschlussfassung durch den Bundesvorstand ist im Einzelfall erforderlich.

c) Ehrenpräsident

- ÖSKB-Präsidenten, die mindestens 3 volle Perioden diese Funktion ausgeübt haben.
- Eine Beschlussfassung durch den Bundestag ist im Einzelfall erforderlich.

d) Ehrenzeichen in Gold mit Lorbeerkranz

- Personen, Sportler und Funktionäre, die außergewöhnliche Leistungen im Interesse des nationalen Kegel- und/oder Bowlingsports erbracht bzw. sich große Verdienste um den österreichischen Kegel oder Bowlingsport erworben haben.
- Voraussetzung dazu ist, dass diese Personen bereits Ehrenmitglied des ÖSKB sind.

g) Ehrenring

- Alle Personen – Sportler, Funktionäre, Politiker, Gönner etc. - welche außergewöhnliche Leistungen im Interesse des Kegel- und Bowlingsport erbracht bzw. sich große Verdienste um den österreichischen Kegel- und/oder Bowlingsport erworben haben.
- Voraussetzung ist, dass diese Personen, Sportler und Funktionäre bereits im Besitz des Ehrenzeichens in Gold mit Lorbeerkranz sind.

6. Außerordentliche Ehrungen

Der Bundesvorstand behält sich das Recht vor, im Sonderfall auch außerordentliche Ehrungen durchzuführen und zwar für:

- Sportrelevante Personen des öffentlichen Lebens,
- Besondere Förderer des Kegel- und/oder des Bowlingsportes,
- Personen für außerordentliche Verdienste im Kegel- und/oder Bowlingsport - insbesondere Leistungen bei hochrangigen internationalen Bewerben,
- Außergewöhnliche Leistungen im Bereich des ÖSKB, welche in der ÖSKB-Ehrenzeichenordnung nicht enthalten sind.

Für die Vergabe solcher Ehrungen ist ein Beschluss des Bundesvorstandes mit 2/3-Mehrheit notwendig.

Wien, am 15.7.2022

Bundesvorstand

des Österreichischen Sportkegel- und Bowlingverbandes